Der Film "CARMEN" neuerdings vor Bundesgericht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **5 (1945)**

Heft 9

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

deutschen Agfacolor-Verfahrens auf einer Täuschung beruht. Wir anerkennen gerne die technische Ueberlegenheit des Agfaverfahrens; aber der Eindruck besserer künstlerischer Farbwirkung im Vergleich zum amerikanischen „Buntfilm" hält vor dem geschulten Auge nicht stand und steht wohl im Zusammenhang mit der allgemeinen Flachheit unseres Farbempfindens im Alltag.

Diese paar Bemerkungen dürften klar genug gezeigt haben, dass die Festwoche des amerikanischen Films in Lausanne trotz den eingangs gemachten Einschränkungen wertvolle Ueberblicke zu vermitteln vermochte. Der Erfolg der Veranstaltung bürgt dafür, dass der Versuch wiederholt werden wird, und wir sind überzeugt, dass eine allseitigere Abrundung in der Programmation der Filme den Wert einer nächsten Gesamtschau noch zu erhöhen vermag. J. P. B.

Der Film „CARMEN" neuerdings vor Bundesgericht

Mit einstimmigem Beschluss vom 6. April 1944 hat der Stadtrat Rorschach die Vorführung des Filmes „Carmen" verboten auf Grund von Art. 32 Abs. 1 der st. gallischen Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern und Filmverleihgeschäften vom 3. Oktober 1941, lautend: „Die Herstellung, der Verkauf und die Vorführung von Filmen, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden in erheblichem Masse zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen, eine verrohende Wirkung auszuüben, oder die offensichtlich als Schund bezeichnet werden müssen, ist verboten."

Den gegen diesen Beschluss des Stadtrates Rorschach durch einen Kinobesitzer in Rorschach eingereichten Rekurs wies der Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 23. Mai 1944 ab, ohne jedoch das Verbot auf das ganze Kantonsgebiet auszudehnen. In der Begründung bemerkte der Regierungsrat, dass man über die Frage, ob der Film unter das Verbot von Art. 32 Abs. 1 der Filmverordnung falle, verschiedener Auffassung sein könne, und dass es sich daher rechtfertige, den Entscheid über die Zulassung dieses Filmes dem Ermessen der Gemeindebehörden zu überlassen.

Auf staatsrechtlichen Rekurs des Kinobesitzers hin hob das Bundesgericht am 2. Oktober 1944 diesen ersten Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen wegen Rechtsverweigerung auf, da der Regierungsrat der ihm laut Filmverordnung obliegenden Verpflichtung, abschliessend über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Filmen zu entscheiden, nicht nachgekommen sei. Die Sache wurde zu neuer Behandlung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Dieser ordnete die Vorführung des Films vor dem gesamten Regierungsrat an, und verbot hierauf den Film für das ganze Kantonsgebiet mit Beschluss vom 16. Januar 1945. Der Regierungsrat führte in seinem Entscheide unter anderem aus: „Motiv und Tendenz des Filmes ... sind verwerflich, die Gesamtwirkung ist negativ. Brutalität und Verworfenheit stehen im Vordergrund und beherrschen die Leinwand ... Die Zigeunerin Carmen wirkt in ihrem hemmungslosen, allein auf den persönlichen Vorteil abstellenden Handeln, sowie in ihrer Sittenlosigkeit bedenklich. Die Banditen und Räuber werden gewissermassen als Helden vorgeführt, Menschenwürde und Moral gelten nichts ... Der Film verherrlicht die abstossende Wildheit und die rohe Gewalt."

Gegen diesen Entscheid reichte der Kinobesitzer wiederum beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein, und zwar wegen Willkür und Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit. Das Bundesgericht hat diesen Rekurs mit Entscheid vom 23. April 1945 abgewiesen mit der folgenden Begründung: Der Rekurs könnte

nur gutgeheissen werden, wenn der Regierungsrat den Art. 32 der Filmverordnung willkürlich ausgelegt hätte, oder wenn Art. 32 in der Auslegung, die ihm der Regierungsrat gegeben hat, gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstossen würde. Beides hängt davon ab, ob der Regierungsrat annehmen durfte, der Film verletze das sittliche Empfinden oder übe eine verrohende Wirkung aus. Diese Frage aber kann das Bundesgericht, da es sich um eine Ermessensfrage handelt, nicht frei prüfen. Es kann nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der kantonalen Instanzen setzen, sondern lediglich einschreiten, wenn von seiten der kantonalen Instanz ein offensichtlicher Ermessensmissbrauch vorliegt. Hier aber fehlt der Nachweis, dass die Feststellungen, die der Regierungsrat in seinem Entscheide gemacht hat, offenbar unrichtig seien. Der Umstand, dass das Thema des Filmes der gleichnamigen Oper von Bizet, die nicht beanstandet wird, entnommen ist, bildet keinen Beweis für die Unrichtigkeit der vom Regierungsrat gemachten Feststellungen. Keine entscheidende Bedeutung kann auch dem Umstand zukommen, dass der Film schon an vielen Orten aufgeführt wurde, darunter auch in Freiburg und Locarno, am letzteren Ort sogar in der Karwoche! (Argumente, auf die der Rekurrent sich unter anderem berief!) Denn die gesetzlichen Vorschriften über die Filmkontrolle sind von Kanton zu Kanton verschieden; auch kann einem Kanton nicht das Recht einer strengeren Handhabung der Kontrolle deshalb abgesprochen werden, weil andere Kantone weniger streng vorgehen. Ist aber auf die Feststellungen des Regierungsrates über den Inhalt und die Tendenz des Filmes „Carmen" abzustellen, so lässt sich nichts dagegen einwenden, dass dieser Film als unsittlich verboten wurde.

Kurzbesprechungen

II. Für alle.

Random harvest (Gefundene Jahre). M. G. M. E. Grandiose Verfilmung eines berühmten Romans. Eines der schönsten, anregendsten und menschlich packendsten Werke, das seit langem auf der Leinwand zu sehen war (Greer Garson — Mrs. Miniver und Ronald Colman in den Hauptrollen). Cfr. Besprechung Nr. 6.

Spitfire (Ich lebe noch 1 Jahr . . .). R. K. O. Films Genf. E. Das Wirken des englischen Konstrukteurs R. J. Mitchell, der die Pläne des Spitfire-Jagdflugzeuges der R. A. F. entwarf und dieser Idee sein Leben hingab. Der Film stellt in schlichter und interessanter Weise sein Opfer neben das des Fliegers im Krieg.

The young Mr. Pitt (Der junge Mr. Pitt). 20th. Century Fox. E. Gut gestalteter historischer Film vom grossen Gegenspieler Napoleons, dem englischen Staatsmann William Pitt d. J. Der Film ist voll deutlicher Anspielungen auf die Jetztzeit und darum trotz des historischen Inhaltes aktuell. Cfr. Besprechung Nr. 7.

My friend Flicka (Mein Freund Flicka). 20th Century Fox. E. Gut gestaltete, anmutige Geschichte von der Freundschaft eines kleinen Buben zu einem Füllen. Für gross und klein eine empfehlenswerte Unterhaltung. Cf. Besprechung.

Stage door canteen (New York 1945). Unartisco. E. Durch eine lose Rahmenhandlung zusammengehaltene Folge von kabarettistischen und musikalischen Einzelnummern aus der New Yorker Kantine der amerikanischen Bühnenkünstler. Ein unterhaltsamer Querschnitt durch einen bestimmten Aspekt amerikanischer Lebensauffassung.

It happened to-morrow (Es geschah morgen). M. G. M. Sehr reizvolles und lebendiges Lustspiel von einem Journalisten, der eine Zeitlang die gefährliche Gabe hatte, 24 Stunden voraus zu wissen, was die nächste Zeitung bringen würde. Sehr saubere Unterhaltung mit einer leicht besinnlichen Note. Cfr. Besprechung.

The Major and the Minor. Eos. E. Reizendes Lustspiel von den Verwicklungen, in die eine junge Dame gerät, die aus Geldmangel als 16-Jährige mit